

SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst
- Entschädigungssatzung Rettungsdienst -

Wustawki
wo wotrunanju zu čestnohamtske skutkowanje we wucowanskej službje
- wotrunanske wustawki za wuchowansku službu -

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 359) in Verbindung mit §§ 7 Absatz 3 und 35 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen am 12. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst wird eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung ist:
 1. die Tätigkeit als Leiter einer Dienstgruppe „Leitender Notarzt“,
 2. die Tätigkeit als Leiter einer Dienstgruppe „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“,
 3. die Tätigkeit als Leitender Notarzt, soweit die Aufgabe nicht im Rahmen der planmäßigen Notarztztätigkeit wahrgenommen wird,
 4. die Tätigkeit als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, soweit die Aufgabe nicht im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit im Rettungsdienst wahrgenommen wird,
 5. die Tätigkeit als Verantwortlicher für Fahrzeugtechnik und Ausrüstung,
 6. die Dienstplanung für die Durchführung des Notarztendienstes an den im Bereichsplan für den Rettungsdienst genannten Notarztstandorten.
- (3) Mit der Entschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen gemäß § 4 und § 5 dieser Satzung abgegolten.
- (4) Der Landkreis erlässt im Einvernehmen mit den Dienstgruppen eine Dienstordnung für die Tätigkeiten gemäß Abs. 2 Nr. 1 – 5.

§ 2

Leitende-Notarzt-Gruppen, Leitender Notarzt

- (1) Zur Erfüllung der ihm bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Betroffenen (Großschadensereignisse) obliegenden rettungsdienstlichen Aufgaben richtet der Landkreis Bautzen als Träger des Rettungsdienstes zwei Leitende-Notarzt-Gruppen ein.
- (2) Für jede Gruppe werden ein Leiter und ein Stellvertreter bestellt. Der Leiter der Dienstgruppe erstellt den Dienstplan für die Dienstgruppe. Er berät und unterstützt den Träger des Rettungsdienstes in fachlichen Fragen der Rettungsdienstplanung sowie der Einsatzplanung für die Bewältigung von Großschadensereignissen.
- (3) Der Leitende Notarzt koordiniert die ärztliche Versorgung im Ereignisfall.
- (4) Die Leitende-Notarzt-Gruppen bestehen aus den am Notarzdienst mitwirkenden Ärzten, die durch den Landkreis Bautzen bestellt werden. Die mitwirkenden Ärzte sollen den Fachkundenachweis „Leitender Notarzt“ besitzen.
- (5) Die Mitglieder der Dienstgruppen sowie die in Absatz 2 Satz 1 Benannten werden für die Dauer von vier Jahren als Leitende Notärzte bestellt. Die Bestellung kann bei groben Dienstpflichtverletzungen oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Landrat widerrufen werden.
- (6) Im Rahmen der Haushaltswirtschaft wird nach den gültigen Bestimmungen entsprechende Schutzbekleidung und Alarmierungstechnik zur Verfügung gestellt.

§ 3

Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

- (1) Zur Erfüllung der ihm bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Betroffenen (Großschadensereignisse) obliegenden rettungsdienstlichen Aufgaben richtet der Landkreis Bautzen als Träger des Rettungsdienstes zwei Dienstgruppen „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ ein.
- (2) Für jede Gruppe werden ein Leiter und ein Stellvertreter bestellt. Dem Leiter obliegt die Gesamtverantwortung für die Einsatzfähigkeit der Gruppe und die Dienstplanung. Er berät und unterstützt den Träger des Rettungsdienstes im Rahmen der Rettungsdienstplanung sowie der Einsatzplanung für die Bewältigung von Großschadensereignissen.
- (3) Für jede Gruppe werden ein Verantwortlicher für Fahrzeugtechnik und Ausrüstung sowie ein Stellvertreter bestellt.
- (4) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst unterstützt den Leitenden Notarzt bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Ereignisort.
- (5) In den Dienstgruppen „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ wirken geeignete Mitarbeiter des Rettungsdienstes mit, die über mehrjährige Erfahrungen im Bereich des bodengebundenen Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes verfügen, in entsprechenden Funktionen hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind und den Qualifikationsnachweis „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ besitzen.
- (6) Die Mitglieder der Dienstgruppen sowie die in Absatz 2 Satz 1 Benannten werden für die Dauer von vier Jahren als „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ bestellt. Die Bestellung kann bei groben

Dienstpflichtverletzungen oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Landrat widerrufen werden.

- (7) Der Landkreis Bautzen stellt den Dienstgruppen geeignete Einsatzfahrzeuge, die erforderliche Alarmierungs- und Kommunikationstechnik sowie persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung.

§ 4

Mehraufwand bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Mehraufwand bei ehrenamtlicher Tätigkeit umfasst insbesondere:

1. die Fahr- und Telefonkosten,
2. die Organisation der Aus- und Fortbildung der Leitenden Notärzte sowie der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst,
3. die Teilnahme an Beratungen beim Träger des Rettungsdienstes,
4. die Planung des Notarztdienstes am Notarztstandort sowie des Bereitschaftsdienstes der Leitenden Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst.

§ 5

Bereitschaftsdienste und Fortbildungen

- (1) Um die jederzeitige Verfügbarkeit geeigneter Führungskräfte im Ereignisfall sicherzustellen, wird für die jeweils zwei Dienstgruppen ``Leitender Notarzt`` sowie ``Organisatorischer Leiter Rettungsdienst`` jeweils ein Bereitschaftssystem eingerichtet.
- (2) Der diensthabende Leitende Notarzt und der diensthabende Organisatorische Leiter Rettungsdienst erhalten eine Entschädigung für die Ableistung des Bereitschaftsdienstes.
- (3) Der Landkreis organisiert regelmäßige, mindestens jährlich stattfindende Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der Dienstgruppen. Die Veranstaltungen finden im Kreisgebiet statt und sind für die Dienstgruppenmitglieder kostenfrei.
- (4) Der Landkreis kann bei fachlicher Notwendigkeit die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes anordnen oder auf schriftlichen Antrag hin gestatten. Der Teilnehmer hat Anspruch auf Erstattung der gezahlten Veranstaltungsgebühren, einer Wegstreckenentschädigung und den notwendigen Übernachtungskosten nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Mit der Entschädigung gemäß Abs. 2 sind die Aufwendungen für Einsätze als Leitender Notarzt bzw. als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vorbehaltlich Abs. 4 abgegolten.

§ 6 Bemessung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung wird in den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 5 und 6 als pauschaler monatlicher Betrag gewährt. Die Auszahlung der Entschädigung soll jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Liegen in der verantwortlichen Person gemäß § 1 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 5 und 6 Gründe vor, die eine ordnungsgemäße Ausübung der Funktion für mehr als vier Wochen verhindern, wird die Funktion nach Ablauf dieser Zeit vom Stellvertreter übernommen. Der Entschädigungsanspruch geht entsprechend anteilig zu 1/30 (einem Dreißigstel) für jeden Tag der Stellvertretung auf den Stellvertreter über. Über die vorgenannte Verhinderung ist das zuständige Fachamt unverzüglich schriftlich oder per elektronischer Mitteilung zu unterrichten. Die Abrechnung und Auszahlung der Entschädigung wird entsprechend für den Zeitraum der Stellvertretung angepasst.
- (3) Für die Tätigkeit als Leitender Notarzt bzw. als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst wird die Teilnahme am Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des § 5 vergütet. Die Abrechnung des Bereitschaftsdienstes erfolgt stundengenau und quartalsweise. Die Auszahlung der Entschädigung soll bis zum Monatsende des dem jeweiligen Quartalsende folgenden Kalendermonats für das zurückliegende Quartal erfolgen.

§ 7 Entschädigungssätze

Die Entschädigungssätze betragen:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | für den Leiter der Dienstgruppe „Leitender Notarzt“ | monatlich 150,00 EUR |
| 2. | für den Leiter der Dienstgruppe „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ | monatlich 150,00 EUR |
| 3. | für den Verantwortlichen für „Fahrzeugtechnik/Ausrüstung“ der Dienstgruppe „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ | monatlich 100,00 EUR |
| 4. | für den Bereitschaftsdienst als „Leitender Notarzt“ | je Stunde 2,00 EUR |
| 5. | für den Bereitschaftsdienst als „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ | je Stunde 2,00 EUR |
| 6. | für die Erstellung der Dienstplanung des Notarzt-dienstes an den im Bereichsplan für den Rettungs-dienst genannten Notarztstandorten | monatlich 100,00 EUR |

§ 8 Versicherungsschutz

Der Landkreis gewährt den in dieser Satzung genannten Personen Haftpflicht-deckungsschutz bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bautzen über die ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst sowie deren Entschädigung vom 01.06.2010 außer Kraft.

Bautzen, den 14.12.2016

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)